

## Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



EU



Änderung: [Verordnung EG Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«  
vom 19.8.2014

Die Änderung betrifft Anhang [XIV](#) »Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe«. Dort wurden einige Stoffe neu aufgenommen, u.a. Formaldehyd, oligomeres Reaktionsprodukt mit Anilin (technisches MDA).



Bund



Neufassung: [20. BImSchV](#) »Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen«  
vom 18.8.2014

An den Betreiberpflichten, die wir für unsere Kunden pflegen, hat sich sowohl bei der 20. BImSchV also auch bei der 21. BImSchV nichts geändert, insbesondere nicht die Prüfzeiten.



Neufassung: [21. BImSchV](#) »Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen«  
vom 18.8.2014



Überprüfen Sie jedoch sicherheitshalber, ob und gegebenenfalls inwieweit Sie von den Änderungen betroffen sind.



Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare-Energien-Gesetz«  
vom 28.7.2014



Neu: [AnlRegV](#) »Anlagenregisterverordnung«  
vom 1.8.2014



Die Bundesnetzagentur errichtet und betreibt das Anlagenregister nach § 6 des neuen Erneuerbare-Energien-Gesetzes.





Dazu gibt es ein paar Pflichten der Anlagenbetreiber, die Sie in Teil 2 des Infobriefs finden.

Nehmen Sie die Rechtsvorschrift neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie gegebenenfalls als zutreffend ein.


 Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«  
vom 11.8.2014

 Änderung: [MPG](#) »Medizinproduktegesetz«  
vom 21.7.2014

 Neufassung: [KosmetikV](#) »Kosmetik-Verordnung«  
vom 16.7.2014


 Änderung: [TRBS 1201](#) »Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen«  
vom 24.6.2014 (veröffentlicht am 7.8.2014)

 Änderung: [TRBS 1201 Teil 2](#) »Prüfungen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck«  
vom 22.7.2014 (veröffentlicht am 26.8.2014)

 Änderung: [TRBS 1121](#) »Änderungen und wesentliche Veränderungen von Aufzugsanlagen«  
vom 25.6.2014 (veröffentlicht am 7.8.2014)




Hamburg (Hmb)

 Änderung: [HmbAbfG Hmb](#) »Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz«  
vom 13.6.2014

Die Information zur Kosmetik-Verordnung führen wir hier nur nachrichtlich, da diese nicht im engeren Sinne eine Umwelt- oder Sicherheits-Rechtsvorschrift ist.

Hier wurden im Anhang die Tabellen 2 und 3 angepasst, die Auskunft geben über Prüffristen und Prüfumfänge von üblichen Arbeitsmitteln.

 Nutzen Sie diese Angaben als Orientierung bei der Durchführung Ihrer Gefährdungsbeurteilung. Aktualisieren Sie gegebenenfalls Ihre [Master-Übersicht](#) »Rechtlich prüfpflichtige Anlagen«.

Neben redaktionellen Änderungen wurden

- ein neues Kapitel 4.2 »Wiederkehrende Prüfungen von Rohrleitungen nach Prüfprogramm durch eine befähigte Person (§ 15 Abs. 11 BetrSichV)«,
- ein Anhang zum Thema "Prüfungen von PLT-Schutzeinrichtungen (Begrenzungseinrichtungen) gegen Überschreitungen der zulässigen Betriebsgrenzen von Druckanlagen" sowie
- die entsprechenden Bezüge auf den neuen Anhang ergänzt.

 Betreiberpflichten enthält die TRBS ohnehin nicht.



Niedersachsen (Nds)



Änderung: [NBauO Nds](#) »Niedersächsische Bauordnung«  
vom 23.7.2014



Sachsen (Sachs)



Änderung: [SächsUIG](#) »Sächsisches Umweltinformations-  
gesetz«  
vom 9.7.2014

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Neu: [AnlRegV](#) »Anlagenregisterverordnung«  
vom 1.8.2014

### § 3 Registrierung von Anlagen

(1) Anlagenbetreiber müssen Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen werden, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 registrieren lassen. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom dem Grunde nach kein Anspruch nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Anlage nicht an ein Netz angeschlossen ist und der in der Anlage erzeugte Strom auch nicht mittels kaufmännischbilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird oder werden kann.

(2) Anlagenbetreiber müssen die folgenden Angaben übermitteln: [...]

(3) Die Angaben nach Absatz 2 müssen innerhalb von drei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage übermittelt werden. Bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponiegas, Klärgas, Grubengas und Biomasse, deren Generator erstmalig nicht mit erneuerbaren Energien oder Grubengas, sondern mit sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt worden ist, ist der Zeitpunkt der erstmaligen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder Grubengas im Generator maßgeblich.

### § 4 Registrierung von genehmigungsbedürftigen Anlagen

(1) Anlagenbetreiber müssen für genehmigungsbedürftige Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 genehmigt worden sind, unbeschadet der Pflicht, die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme nach § 3 Absatz 1 registrieren zu lassen, die Genehmigung spätestens drei Wochen nach deren Bekanntgabe registrieren lassen.

(2) Anlagenbetreiber müssen sämtliche Angaben zu der genehmigten Anlage nach § 3 Absatz 2 mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 9 und Nummer 14 bis 16 sowie die genehmigende Behörde, das Datum und das Aktenzeichen der Genehmigung, die Frist, innerhalb derer nach der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss sowie den Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme übermitteln.



Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis, falls Sie davon betroffen sind. Informieren Sie sich gegebenenfalls im Volltext über weiterreichende Informationen zu den Betreiberpflichten.

Kommen Sie den Anforderungen nach.

## § 5 Übermittlung von Änderungen


(1) Anlagenbetreiber müssen innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 3 jede Änderung der Angaben nach § 3 Absatz 2 mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 und 7 übermitteln.

(2) Zum Zweck der Registrierung einer Änderung der installierten Leistung oder der endgültigen Stilllegung der Anlage ist zusätzlich das Datum der Änderung der installierten Leistung oder der endgültigen Stilllegung zu übermitteln.

(3) § 4 Absatz 1 ist entsprechend bei Änderungen anzuwenden, die einer Genehmigung nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen.

## § 6 Registrierung von bestehenden Anlagen


[...]

 Dieser Paragraph enthält keine Betreiberpflichten. Wenn Sie bereits eine EEG-Anlage betreiben, informieren Sie sich bitte, welche der Anforderungen und gegebenenfalls unter welchen Umständen für Sie zutreffend ist, und reagieren Sie entsprechend, damit Sie nicht den Anspruch auf EEG-Vergütung verlieren.

## § 7 Registrierungsverfahren


[...] Anlagenbetreiber müssen für die Übermittlung der Angaben nach den §§ 3 bis 6 die von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Formularvorlagen nutzen.


[...]

 Dieses [Formblatt](#) können Sie auf der [Internetseite der Bundesnetzagentur](#) herunterladen. Dort gibt es auch [Erläuterungen](#), was Sie beim Ausfüllen zu beachten haben.

## § 16 Übergangsbestimmungen

[...]

 Verspätete Meldungen sind in 2014 noch bis 30. November möglich, ohne dass dadurch der Anspruch auf EEG-Vergütung entfällt.

 Informieren Sie sich bitte, welche der Übergangsbestimmungen für Sie im Einzelfall zutreffend ist.

## Teil 3 - Zusatzinformationen



Kabinettsentwurf zur BetrSichV vom 27.8.2014

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 27.8.2014 die [Neufassung der BetrSichV](#) beschlossen. Im Unterschied zum vorausgegangenen Referentenentwurf, wonach die Verordnung in ArbmittelV hätte heißen soll, hat man sich wohl entschlossen den Begriff »BetrSichV« beizubehalten.

»Die neue Verordnung trägt besonderen Unfallschwerpunkten Rechnung (Instandhaltung, besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen, Manipulationen). Zudem werden erstmals besondere Vorgaben zur alters- und altersgerechten Gestaltung sowie zu ergonomischen und psychischen Belastungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln aufgenommen. [...]

Die Anforderungen an die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln werden als Schutzziele beschrieben. Dadurch wird eine hohe Flexibilität für den Arbeitgeber erreicht. [...]

Als wichtiges Element im Arbeitsschutz werden Prüfungen deutlich aufgewertet. In einem neuen Anhang 3 finden sich konkrete Prüfvorschriften für besonders gefährliche Arbeitsmittel (Krane, bühnentechnische Einrichtungen, Gasverbrauchseinrichtungen). Der neue Anhang kann zukünftig beim Vorliegen entsprechender Erkenntnisse um weitere besonders prüfpflichtige Arbeitsmittel ergänzt werden.

Bei den Prüfungen im Explosionsschutz werden die Regelungen neu gestaltet und dabei der Explosionsschutz insgesamt verbessert. Die Anforderungen an die Prüfer werden erstmals auf einem hohen Niveau in der Verordnung selbst festgelegt.

Die Anforderungen an Instandhaltung und an Prüfungen von Aufzugsanlagen werden deutlich verbessert. Zudem soll eine neu, verbindliche Prüfplakette in der Aufzugskabine (vergleichbar KFZ- Prüfplakette) dazu beitragen, dass Aufzugsanlagen auch den vorgeschriebenen Prüfungen zugeführt werden.« *Quelle: BMAS*



[Verordnung](#) zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen



[Begründung zur Verordnung](#)



Anm. Risolva: Das bedeutet, dass diese Anforderungen nicht verpflichtend 1:1 umgesetzt sein müssen, sondern dass Sie gegebenenfalls auch auf anderem Wege zum Ziel (d.h. zum Schutzziel) kommen können.

»Größere Flexibilität« heißt weniger Rechtssicherheit und höhere Eigenverantwortung, wenn Sie den Weg der Alternative beschreiten. Beachten Sie, dass alternative Wege nicht auf Kosten der Sicherheit gehen dürfen und dass der Dokumentation des Sachverhalts in der Gefährdungsbeurteilung eine besondere Bedeutung zukommt.

Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten müssen dafür in Zukunft nicht mehr durch zugelassene Überwachungsstellen durchgeführt werden.



## Diskussionsentwurf EDL-G mit Verpflichtung zu Energieaudits für Nicht-KMU

»Mit der geplanten Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) würde für alle Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition der EU fallen (bis 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR), die Verpflichtung zur regelmäßigen Durchführung von Energieaudits eingeführt. Ein solches Audit muss den Anforderungen der DIN EN 16247-1 entsprechen und wäre erstmalig bis zum 5. Dezember 2015 durchzuführen. Anschließend muss das Audit mindestens alle vier Jahre wiederholt werden.«

»Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 8 Abs. 4-7 der Energieeffizienz-Richtlinie (RL 2012/27/EU) und ist daher nicht zu umgehen.«

*Quelle: DIHK*

Der DIHK sieht noch erheblichen Nacharbeitungsbedarf, da deren Ansicht nach der Auslegungsspielraum bei der Umsetzung der Richtlinie nicht oder zumindest nicht vollständig ausgeschöpft ist.



Sie können den aktuellen Entwurf des EDL-G im [Newsbereich der Risolva-Website](#) herunterladen.



## Neuer Entwurf der DIN EN ISO 9001 »Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen«

Seit 18. Juli 2014 können Sie den neuen Entwurf der Norm DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen (deutsch/englisch) downloaden und als Print-Version über den Beuth-Verlag beziehen.

Das Dokument trägt das Ausgabedatum August 2014.



Ab Ende nächsten Monats gibt's den Normentwurf zur DIN EN ISO 14001. Sie erfahren mehr im nächsten Infobrief.



## Neues vom DGUV-Regelwerk


Bei der DGUV sind einige Informationen neu bzw. neu erschienen. Wir denken, das ist für Sie interessant. Als Beispiel seien – weil von allgemeinem Interesse – hier genannt:

- DGUV Information [205-023](#) »Brandschutzhelfer - Ausbildung und Befähigung«
- DGUV Information [208-031](#) »Einsatz von Arbeitsbühnen an Flurförderzeugen mit Hubmast«
- DGUV Information [208-040](#) »Beschaffen und Betreiben von Fahrzeughebebühnen«

Diese DGUV Information präzisiert die ASR A2.2.

- DGUV Information [211-010](#) »Sicherheit durch Betriebsanweisungen«
- DGUV Information [211-019](#) »Arbeitsschutzmanagementsysteme - Ein Erfolgsfaktor für Ihr Unternehmen«
- DGUV Information [211-030](#) »Arbeitsschutzmanagement - Mit System sicher zum Erfolg«

Sehr nützlich ist die darin enthaltene Zusammenstellung, die angibt, in welchen Rechtsvorschriften des DGUV Regelwerks eine Betriebsanweisung gefordert ist.

 **Tipp:** Nehmen Sie diese Zusammenstellung als Checkliste und prüfen Sie, ob Sie für alle für Sie zutreffenden einschlägigen Rechtsvorschriften die Anforderung an eine Betriebsanweisung erfüllen.

Bedenken Sie bitte, dass sie nicht zwangsläufig für jedes Thema eine eigene Betriebsanweisung brauchen. Es ist selbstverständlich völlig in Ordnung tätigkeits- oder arbeitsplatzbezogene Betriebsanweisungen zu haben, die die oben erwähnten Aspekte abdecken.

## LV 59 LASI-Veröffentlichung »Handlungsanleitung zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung«


Die [LV 59](#) gibt den Aufsichtsdiensden der Länder eine Anleitung an die Hand, wie Aufsichtsbeamte, länderübergreifend einheitlich, betriebliche Gefährdungsbeurteilungen überprüfen sollen.


Diese Handlungsanleitung legt Prüfkriterien fest und wie die Prüfung im Einzelnen ablaufen soll. Außerdem wird festgelegt, in welche Kategorien das Überprüfungsergebnis einzuteilen ist und davon abhängig, welche Optionen die Aufsichtsbeamten dann gegebenenfalls haben (»Verwaltungshandeln«).

Und was mit »Verwaltungshandeln« im Einzelnen gemeint sein kann ☺, geht – allerdings zu anderen Themen – aus folgenden LVs hervor:

- [LV 56](#) »Bußgeldkataloge zur ArbStättV« (wir berichteten)
- [LV 60](#) »Bußgeldkataloge zum Arbeitszeit-, zum Jugendarbeitsschutz- und zum Mutterschutzrecht«.

Die LV 59 spezifiziert einen Teil der [LV 54](#) »Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle«.

 Sie richtet sich naturgemäß nicht an Unternehmen, kann für Sie aber von hohem Interesse sein, zum Beispiel um zu prüfen, ob Sie - beziehungsweise in diesem Fall Ihre Gefährdungsbeurteilungen - einer solchen Überprüfung Stand halten würden.

 Wenn Sie auf der Suche nach einer Systematik/ einem Tool sind, das diese Anforderungen zu 100 % erfüllt (und das auf nur einer (1!) Seite), dann legen wir Ihnen unsere [ALGEBRA Arbeitsplätze](#) ans Herz.



## Arbeitsmedizinische Vorsorge vs. Eignungsuntersuchung

Mit der Änderung der ArbMedVV Ende letzten Jahres herrscht bei vielen Unternehmen Unsicherheit. Scheinbar unversöhnlich stehen sich gegenüber:

- die Anforderungen der ArbMedVV hinsichtlich der arbeitsmedizinischen Vorsorge ohne mitarbeiterspezifische Rückmeldung des Betriebsarztes, ja sogar ohne Anspruch des Arbeitgebers auf Untersuchung des Mitarbeiters und
- das durchaus berechtigte Interesse der Unternehmen, nur Mitarbeiter einzusetzen, die für ihre Tätigkeit gesundheitlich geeignet sind, um sich und andere nicht zu gefährden.

Dabei ist es gar nicht so schwer, beides zu vereinbaren. Man muss sich nur gedanklich vom »alten« System verabschieden und strikt trennen zwischen

- der Gesundheit des einzelnen Mitarbeiters (arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV) und
- dem Schutz von Dritten (Eignungsuntersuchungen nach Arbeitsrecht).

Die Notwendigkeit für beide Aspekte ermitteln Sie im Rahmen Ihrer Gefährdungsbeurteilung.

Zum besseren Verständnis empfehlen wir Ihnen dazu folgende Veröffentlichungen:

- [FAQ des BMAS zur ArbMedVV](#)
- [FAQ des Ausschuss für Arbeitsmedizin](#)
- [DGUV Information 250-010](#) über Eignungsuntersuchungen